

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LIX.

Luzern, 23. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. December.

(Fortsetzung.)

Desloes ist zwar überzeugt von der Nothwendigkeit einer Sicherheitsmaasregel zum Schutz der Beamten und der Patrioten; allein dieses vorgeschlagene Gesetz wird eine Menge unschuldiger Bürger in Unruhe und Gefahr bringen; denn der Unzufriednen sind mancherley, die einen bedauern die alte Ordnung der Dinge, die andern sind unzufrieden, daß sie sich in der Revolution nicht bereichern konnten; diese letztere Klasse ist durch diesen Gesetzesvorschlag nicht nur nicht abgeschreckt, sondern selbst begünstigt, weil sie nur in neuen Unordnungen, Hoffnung für ihre Absichten sehen, und keine Abschreckung darin finden kann, daß die ganzen Gemeinden den einzelnen Beamten oder Patrioten zugesetzten Schaden erzeigen sollen, da nun aber ein Gesetz allgemein wirksam sein soll, so fordert er Rücksicht an die Commission, um wenigstens den 13. § abzuan dern und so zu bestimmen, daß auch der Arme in der Sorge für die Ruhe einigermaassen sein Interesse finde.

Secretan fordert diese Behandlung des Gutachtens, welche angenommen wird: §. 1. wird unverändert angenommen.

§ 2. Carrard fühlt die Nothwendigkeit durch strenge Maasregeln die Unordnungen zu verhüten, welche das Direktorium anzeigt, und also auch das Bedürfniss die Güter der öffentlichen Beamten in Schutz zu nehmen; allein die von der Commission vorgeschlagenen Mittel gefallen ihm nicht: es giebt heilige Grundsätze, welche der Gesetzgeber nie ohne sich der Despotie schuldig zu machen, übertreten darf: ein solcher Grundsatz ist auch der: immer nur den Thäter eines Verbrechens zu straffen, und diesem Grundsatz geht der Commissionsvorschlag gerade zu entgegen: aber noch mehr; die vorgeschlagene Maasregel würde ihren Zweck durchaus nicht erreichen, denn der Boshaftest muss durch strenge Strafe abgeschreckt werden, und hier würde derselbe nur durch eine ganz geringe, und wenn er arm ist, selbst ohne seinen geringsten Schaden, seine bösen Absichten aussühren können! Zudem wo sind die

Beamten die zum Schaden ihrer ganzen Gemeinden von einem solchen Gesetz Gebrauch machen wollten, wo die, die den verdienten Hass ihrer Gemeinden durch eine Benutzung dieses Gesetzes auf sich laden wollten? — Ich verweise also das Gutachten, und sodere Zurückweisung derselben an die Commission. Wyder folgt Carrards Antrag. Broye ist in Rücksicht der Einleitung mit der Commission einig, nicht aber in Rücksicht des Gesetzes selbst, er will daher, daß die Gemeinden nur für diejenigen Beschädigungen verantwortlich seien, die sie zu hindern im Stand gewesen wären. Andererwerth stimmt ganz Carrard bey. Gmür findet dieses Gesetz unnütz, denn er denkt, nicht nur die Güter der Beamten sollen beschützt werden, sondern die aller Bürger; zudem würde durch dieses Gesetz, der Boswillige, der meist nichts zu verliehren hat, eher begünstigt als abgeschreckt: er glaubt endlich es sei weit besser keine gesetzliche Strafen hierüber zu bestimmen, um dem Richter die Freiheit zu lassen nach den Umständen einer jeden Beschädigung nach seinem Gewissen die Strafe zu bestimmen. Egg von Elliken stimmt Carrard bey.

Pellegrini bezeugt, daß es wahr ist, daß der Unschuldige nicht für den Schuldigen gestraft werden soll, und daß es besser ist, das Verbrechen ungestraft zu lassen, als den Unschuldigen zu strafen; allein im gegenwärtigen Augenblick müssen wir die Sache mehr im Grossen betrachten, und die ganze Republik dabei im Auge haben, und diesem Gesichtspunkt zufolge muß das Gut der Beamten unter besondern Schutz genommen werden, und durch das vorgeschlagene Gesetz soll nicht eigentlich das Verbrechen bestraft, sondern verhütet werden, den warum stehen die Beamten gegenwärtig in Gefahr beschädigt zu werden? weil man ihnen Schaden zufügen will, um sie von strenger Erfüllung ihrer Pflicht abzuschrecken; weiß man aber, daß ihnen der Schaden durch Gemeinden ersetzt werden muß, so fällt der Grund zur Beschädigung, und also das Verbrechen selbst weg: aus diesem Grund stimmt er zur Annahme des Gutachtens.

Büttler folgt Carrard. Secretan ist auch überzeugt, daß wann einst die Republik ruhig sein wird, niemand ein solches Gesetz vorschlagen werde; allein

wir müssen Gesetze machen, die dem gegenwärtigen Zustand der Republik angemessen sind, dem Zustand, wo noch allerley Feinde in ihr vorhanden sind: zudem lud das Direktorium bestimmt zu diesem Gesetz ein, und lasst uns nicht vergessen, daß Frankreich nur in dieser Maasregel diejenige Sicherheit fand die wir suchen. Wann von Politik die Rede ist, so müssen wir die Gerechtigkeit nicht zu sehr einschränken wollen, und wir sind noch in der Revolution, wir stehen noch auf der heißen Asche eines verborgnen Vulkans. Und was wird dann die Gerechtigkeit sein, wann in ganz Helvetien durch unsre Schläfrigkeit, Bürgerkrieg ausbricht und die Patrioten nicht durch unsre Maasregeln in ihrem Muth gestärkt worden sind! Die Sicherung der Güter des Beamten ist nothwendig, ich kenne kein andrer Mittel, diese zu bewirken, als den Vorschlag der Commission und auch keiner wurde nur noch vorgeschlagen. Die Nachgier gegen Beamte und gegen Patrioten kann durch nichts zweckmässiger, nicht gestrafft aber hintertrieben werden, als durch dieses Gesetz, weil sie zwecklos wird! noch ein Vertheil; jetzt ist jedermann gleichgültig was vorgehe, durch diesen Vorschlag wird jedermann wachsam, und die Gemeinden werden keine gefährlichen Einwohner dulden, und Nachtwächter halten: durch unser Gesetz wird nach und nach Achtung für die Beamten entstehen, und weit entfernt, daß diez ein revolutionaires Gesetz sey, hatten wir dasselbe schon zu Gunsten der Mitglieder der Consistorien im eheverigen Kanton Bern! Wann wir glauben, der Arme werde nicht abgeschreckt durch dieses Gesetz so können wir für diese zur nothigen Entschädigung einige Tagwerke bestimmen: man findet die Patrioten und Beamten werden sich aus Furcht vor Entehrung nicht entschädigen lassen wollen! Warum nicht? Durch bloße Strafgesetze wird der Beschädigte nicht entschädigt und diese sind schon da, und wir wollen neben ihnen noch Entschädigung. Ueberhaupt aber lasst uns bedenken, daß wir immer nur schlafen, während unsre Feinde thätig und wirksam sind! also hüten wir uns dieses Gutachten ganz zu verwerfen, sondern lasst uns dasselbe verbessern, damit wir nicht zu späte von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt werden.

Jacquier fühlt zwar die Gründlichkeit von Secretans Bemerkungen; allein dessen ungeachtet findet er durchaus ungerecht und barbarisch den ruhig unschuldigen Bürger für Verbrechen eines anderen zu strafen und verantwortlich zu machen, er stimmt Carrard bei. Ammann glaubt, ein solches Gesetz wie die Commission vorschlägt, würde in der ganzen Republik eine üble Wirkung verursachen, und es sey hinzüglich, die Güter sowohl als die Personen der Beamten unter den besondern Schutz der Gesetze zu erklären. Marcacci findet auch den Vorschlag ungerecht und despotisch: und gerade weil hier und da in der alten Ordnung der Dinge ein solches Gesetz herrschte,

und als drückend und ungerecht heannt war, sollen wir dasselbe nicht erneuern, sonst würden die Feinde der neuen Verfassung dasselbe sogleich benutzen, um die Ungerechtigkeit dieser Maasregeln fühlbar zu machen, und davon den Anlaas nehmen, die ganze neue Verfassung als allgemein drückend und ungerecht aufzustellen; um diesem Uebel zuvorzukommen müssen wir sorgfältig wachen, keine andern als gerechte und billige Gesetze zu machen, und daher stimmt er zur Zurückweisung an die Commission. Michel stimmt bei, weil die Erfahrung zeigt, daß durch ein solches Gesetz ganze Gemeinden durch böswillige Nachbarn beschädigt werden können. Koch glaubt, das Beispiel Frankreichs soll uns belehren, daß die vorgeschlagne Maasregel die einzige zweckmässige ist um die gehörige Ruhe zu bewirken. Die grosse Masse des Volks ist gleichgültig und unthätig und handelt nur wann sie durch ihr besonderes Interesse zum Handeln bewegt wird, daher werden wir durch dieses vorgeschlagne Gesetz auf einmahl für die gute Ordnung und Ruhe diese grosse Klasse der Bürger in Thätigkeit setzen, und den Patrioten ihren Muth erheben. Man sagt, dieses Gesetz sey ungerecht, aber sind wir dann der ganzen Republik keine Gerechtigkeit schuldig, und ist es ungerecht, wann der so von einem bösen Anschlag etwas weiß, oder denselben ausführen hört, und die Sache nicht anzeigt oder hintertriebt, den Schaden entschädigen muß? und wie selten ist der Fall, daß eine Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben nicht etwas von solchen Anschlägen kennen, und wann sie besonderes Interesse darwieder haben, dieselben nicht zu hintertrieben im Stand wären; häufige Beispiele beweisen uns dieses, und da die Gemeinden den Thäter fassen und diesen zur Straf und Entschädigung ziehen können, so fällt auch der bloße Schein von Ungerechtigkeit weg, denn im Fall der entdeckte Thäter nicht zu entschädigen im Stand ist, könnte die Entschädigung dem Staat aufgetragen werden. Da die Entschädigung nothwendig ist, so muß entweder die Gemeinde oder der Staat entschädigen, und ist es nun gerechter, billiger, daß alle Bürger des Staats entschädigen, oder daß die Gemeinde, welche durch Wachsamkeit im Fall gewesen wäre, den Schaden zu verhüten, entschädige? In diesen Rücksichten stimmt er zum Gutachten und beschwört die Versammlung einen so heilsamen Vorschlag der die Ruhe der Republik hauptsächlich bewirken kann, nicht zu verwerfen. Der S wird mit dem von Koch vorgeschlagenen Beifaz angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft an, ob ein Bürger von Monthey in Wallis, der von der alten Regierung in das Haus seines Vaters verbannt ward, und entfloh, nun aber seit der Revolution wieder zurückkehrte, als Aktivbürger angesehen wurde, und für die Konstitution wieder die Oberwalliser marschiert ist, nicht begnadigt werden dürfe, oder ob er noch der im aufgelegten Strafe unterworfen sein soll?

Nüce bezeugt, daß dieser Mann sein Verwandter sei; allein daß er doch wieder ihn stimmen müsse, weil er wegen schändlichen Verbrechen verurtheilt wurde, und wir kein Urtheil eines patriotischen Kriegszugs wegen aufheben sollen. Huber will den Gegenstand, als begehrte Begnadigung betrachtet, an eine Commission weisen. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet, Koch, Lacoste und Michel.

Das Direktorium begehrte schleunige Eintheilung in Distrikte der Kantone Bellinzona und Lugano, um die darin herrschende Desorganisation zu beenden. Huber fordert Verweisung an die hierüber geordneten Eintheilungskommissionen. Carrard stimmt bei, und wundert sich über die Nachlässigkeit der beiden Commissionen. Escher erklärt, daß diese Commissionen nur darum aufgeschoben hatten, weil diese beide Kantone schon provisorisch eingetheilt sind, und dieselben in Erwartung der neuen endlichen Eintheilung nicht eine zweite blos augenblickliche vornehmen wollten, da nun aber die neue Eintheilung verworfen würde, werden diese Commissionen ihre Arbeit unternehmen. Hubers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium begehrte zu Ausschaffung der Zeughäuser, besonders aber zur Wiederherstellung der kleinen Waffen, 50000 Franken. Koch unterstützt diese Bittschrift, welche mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Senat, 5. December.

Präsident: Rubli.

Müret berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss der von dem Gehalt der Munizipbeamten handelt. Sie rath zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des Artikels, der bestimmt, die Gehalte der Munizipalen sollen nicht anders, als auf den Vorschlag der Munizipalität selbst, abgeändert werden können. Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung; er taucht auch auf, daß der Beschluss von einer Kasse der Munizipalität redet, ohne zu erklären, woraus dieselbe bestehet und gebildet werde. Meyer v. Arb. glaubt nicht, daß die Munizipalitäten aus dem Gemeindgut bezahlt werden sollen, um sie aber aus den Munizipalitätskassen bezahlen zu lassen, müste man erst wissen, was diese sind. Fornero d. findet, ehe man sich mit den Munizipalitäten beschäftigen sollte, hätte entschieden werden sollen, was Gemeindgut ist. Fuchs glaubt, allerdings sollten alle Munizipalausgaben aus dem Gemeindgut bestritten und nur dann Steuern erhoben werden, wann jenes nicht hinreicht. Lang glaubt nicht, daß die Generalversammlungen der Gemeindbürger diese Gehalte bestimmen sollten, weil daraus die grösste Ungleichheit entstehen würde. — Der Beschluss wird verworfen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der Gemeindsverwalter niedergesetzte

Commission, rath denselben so lange zu vertagen, bis ein Beschluss über den Gehalt der Munizipale wird angenommen seyn. — Die Commission wird eingeladen, dem Reglement gemäß einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Buxtorf erhält für sechs Wochen Urlaubsvorsicherung.

Senat, 6. December.

Präsident: Rubli.

Der Beschluss über die Wahlart der Munizipalbeamten, wird verlesen und an die bereits mit andern Beschlüssen über die Organisation der Munizipalitäten beauftragte Commission gewiesen.

Meyer v. Arbau will, diese Commission soll nicht eher Bericht erstatten, bis alle übrigen Abtheilungen von den Munizipalitäten werden eingekommen seyn. Schwaller und Fornero d. sind gleicher Meinung. Crauer will es der Commission überlassen. Fuchs, Dolder, Zäslin und Bay verlangen hingegen Tagesordnung über Meyers Antrag, welche angenommen wird.

Der Beschluss über die Verrichtungen der Munizipalitäten wird verlesen. — Auf Crauers Antrag werden nun die verschiedenen vorhandenen Commissionen zu Untersuchung von Beschlüssen über die Munizipalitäten und Gemeindesverwaltungen aufgelöst, und diese gesammten Beschlüsse einer einzigen und neuen Commission übergeben. Der Präsident ernennt in dieselbe: Lüthi v. Sol., Dolder, Müret, Crauer und Meyer v. Arbon.

Eben dieser Commission wird ein Beschluss über Erwählung der neuen Munizipalitäten binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes, und ein anderer über die Erwählung der Gemeindskammern binnen 3 Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes, zugewiesen.

Ein neuer Beschluss über die Ausgewanderten, wird abermals wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluss, betreffend die Legitimation des B. Crismann, wird verlesen.

Nachdem Augustini und Barras für die Verwerfung, Meyer v. Arb., Zäslin, Lüthi v. Langn. und Laflechere für die Annahme, Bay, Ruepp und Müret für eine Commission gesprochen haben, wird die Commission beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten und besteht aus den B. Barras, Zäslin und Schärer.

Zwei Beschlüsse, welche den 6 und 7ten Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalten, werden wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluss über Vereinbarkeit der Repräsentantenstellen mit anderen und über Gehaltszahlungen der abwesenden Repräsentanten wird an eine aus den B. Stokmann, Ziegler, Berthollet, Brunner

und Schneider bestehende Commission gewiesen, die am Montag berichten soll.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstermal verlesen.

Man verliest nachstehendes Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Linth, vom 2. Dec.

Bürger Senatoren! Durch das Gesetz vom 2. Winterm. haben die Gesetzgeber Helvetiens, das so genannte Vogelmahl oder Tagmolchen, abgeschafft.

Als Bürger freuen wir uns eines Gesetzes, das Gerechtigkeit von Euch forderte; als öffentliche Beamte aber sehen wir uns wegen einem bei der Discussion desselben erfolgten Vorfall gezwungen, über die von uns veranstaltete Einsammlung dieser Abgabe, einige Bemerkungen zu machen.

Bürger Distriktsstatthalter Hildi von Werdenberg, ein eben so thätiger als redlicher Patriot, schreibt uns unterm 23. July:

„Die Alp Oberkamor stattet jährlich zwei Zolle Schmalz, und einige Käse auf Jakobi ab.“

Wir antworteten ihm mit unserm Schreiben vom 28. July:

„Wegen der Alp Oberkamor müssen wir ihnen bemerken, daß falls der bemerkte Schmalz und Käse als Bodenzins können betrachtet werden, so müssen solche wie bisanhin bezogen werden.“

Auf dieses antwortete er uns unter dem 7. Aug.: „Ihnen auf den Brief vom 28sten zu antworten, sagte mir der Bürger Agent Kobler in der Klanti, daß die Abgaben auf der Alp Oberkamor als Bodenzinse anzusehen seyen.“

Nun wandten wir uns noch an den Bürger Finanzminister Finsler, der uns denn unter dem 16. August schrieb:

„Da nach Ihrem eigenen Befinden, und nach den eingezogenen Berichten der Distriktsbeamten, die Tagmolchen oder Vogelmahl als ein Bodenzins anzusehen ist, so mag derselbe ohne Bedenken bezogen werden, bis die gesetzgebenden Räthe auch über diese Gefalle werden einen Ausspruch gethan haben.“

Nun, Bürger Senatoren, wie hätten wir, ohne uns selbst verantwortlich zu machen, anderst handeln können. An Euch ist es, Gesetze zu geben, an uns, denselben zu gehorchen, und wir hoffen, diese Pflicht immer getreulich erfüllt zu haben.

Wie sehr müßte es uns nun auffallen, wenn B. Senator Fuchs, laut der 13ten Nummer des so allgemein gelesenen Republikaners, sich äußert: „Dass die Verwaltungskammer wenig mit dem Geiste der Constitution bekannt wäre.“

Wir wollen weder den Grund noch den Endzweck solcher lieblicher Urtheile untersuchen; aber Ihr, Bürger Senatoren, bedenket auch nur einen Augenblick, wie sehr ununtersucht angenommene oder unbegründete Beschuldigungen eines Gesetzgebers, gegen eine Autorität, sonderheitlich in der gegenwärtigen Krisis

der guten Sache den größten Schaden verursachen, Gutgesinnte in Widerwärtige umwandeln, und in ein größeres Chaos führen müßten, als dasjenige war, von dem wir uns loszuarbeiten suchen.

Mögen alle in Helvetien zur Erzweckung des allgemeinen Wohls angestellten Bürger, Hand in Hand auf den grossen schönen Zweck der Nationalglückseligkeit hin arbeiten; genehmigen Sie wenigstens unsere heilige Versicherung, daß wir allen unsern Kräften aufbieten werden, auch unserseits etwas zu diesem erhabenen Endzweck beizutragen.

Eine kleine Genugthuung kennt Ihr uns, Bürger Senatoren, nicht versagen; es ist eine Bitte, die wir von Eurer Gerechtigkeit fordern, nemlich daß in ein künftiges Stuk des Republikaners eingerückt werde, daß wir erst nach erhaltener Weisung den Einzug des Tagmolchens verordnet haben.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Schindler, Präsident.

Heer, erster Secretär.

Fuchs: Da die Bittsteller von Werdenberg Abschaffung des Vogelmahls und Tagmolchen, als einer alten gehässigen Personalfeodallast begehrten, welche die Verwaltungskammer nach Art der ehemaligen gnädigen Herren einziehen wollte, unterstützte ich auf die Rechte des Volks gegründet diese Bittschrift. Auffallend kommt es mir nun vor, daß sich die Verwaltungskammer über die gehaltene Discussion beleidigt findet, denn mir war es wahrlich bis auf diesen Augenblick eben so unbekannt, daß sie so plötzlich von dem Geist der Constitution begeistert worden war, als daß sie eine Weisung diese Lasten einzuziehen bekommen hatte; indessen glaube ich, daß wenn die Verwaltungskammer eine eben so getreue als wahre Schilderung des Ursprungs des Vogelmahls gemacht hatte, wie die Bittsteller von Werdenberg den gesetzgebenden Räthen, so wäre letzteres gewiß unterblieben. — Wünscht die Verwaltungskammer, daß ihr Patriotismus auch in dieser Handlung herborschimme, so müßten sich zuerst die Werdenberger erklären, daß sie ihr zu nahe getreten wären. — Was den Ausfall, den die Verwaltungskammer auf mich persönlich sich erlaubte, betrifft, so sehe ich ihn als einen Eingriff in die Freiheit eines Repräsentanten an, welcher niemals in Vertheidigung der Rechte des Volks einer Verwaltungskammer Rechtsfertigung zu geben schuldig ist; ich glaube also, daß die Zuschrift der Verwaltungskammer in allen Rücksichten der Attention des Senats nicht würdig seye.

Müret bemerkte, dies sey die erste Anschuldigung solcher Art gegen ein Mitglied des Senats. Wenn diese für ihre Meinungen nicht unverantwortlich wären, so waren die letztern auch nicht mehr frei; man würde ohne Aufhören, besonders wo es um Reformen, bei denen Kränkung von Privatinteressen unvermeidlich ist, mit solchen Reclamationen beschäftigt

seyn. Er frägt Tagesordnung an, welche angenommen wi d.

Man verliest nachfolgendes Schreiben:

Das Kantonsgericht des Kantons Sennis an den Bürger Präsident und Mitglieder des Senats der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Würdige Bürger Senatoren!

Wenn wir seitdem uns das Zutrauen des Volks an unsere Stellen rief, Recht und Gerechtigkeit nach der uns obliegenden Pflicht unpartheisch ausübten, so konnten wir billich auf allgemeine Achtung und Zufriedenheit zählen, und es war die angenehmste Belohnung für unsere bis dahin gewiß mühvollen Geschäfte, diese allgemeine Zufriedenheit der guten Bürger und ihre Achtung für uns zu bemerken, wenn wir auch wußten, daß einige Schwindelköpfe unzufrieden mit uns waren, so achteten wir dies keineswegs, sondern setzten unsere Arbeiten ruhig und pflichtmäßig mit der verdienten Verachtung und Gleichgültigkeit gegen solche Leute fort, aber als wir in Nummero 17. des 2ten Bands des schweizerischen Republikaners vom 22ten November lasen, daß der B. Senator Bundt in der Sitzung des Senats vom 3ten November öffentlich gesagt habe, in seinem Kanton habe das Kantonsgericht einen Menschen, der die Gesetzgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verlaumde, um eine Duplone gestraft, und dagegen einen andern der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrücke erlaubte, um 10 Duplonen; ein solches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Misstrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hoffnungen der Feinde der Freiheit: — So konnten wir dies ohnmöglich mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen übergehen; wir kennen diese Fälle, die so vor uns gekommen und beurtheilt worden seyn sollten gar nicht, und sind daher genöthiget, Sie würdige Bürger Präsident und Senatoren höflichst zu ersuchen, den Bürger Senator Bundt aufzufordern, seine, unsere Ehre und Rechenschaftsbehörden beleidigenden Reden eben so öffentlich zurückzunehmen, als er selbe ausgesprochen hat, oder aber diese speziellen Fälle, die wir nochmal als uns unbekannt deklariren, bestimmt anzugeben, damit wir uns nöthigenfalls an Behörde legitimieren können.

Würde sich aber der B. Senator Bundt hiezu nicht verstehen wollen, so würden wir genöthiget werden, denselben öffentlich für diese Verlaumung zu belangen, und unsere Satisfaktion an Behörde zu suchen.

Wir kennen zwei Klassen von Bürgern, gute und schlechte, wir werden fortfahren wie bishin, so viel an uns ist, die ersten zu schützen und die letztern

nach Verdienen zu bestrafen. Vorzüglich werden wir fortfahren, das Ansehen der hohen und niedern Constituerten Authoritäten zu schützen, wie wir bis dahin gehan haben, so daß wir eine Weibsperson die einen einzigen Gesetzgeber beschimpfte, mit einer öffentlichen Strafe belegten; und wir, die wir dieß gehan haben, sollten öffentliche Schelten und Beschimpfungen gegen die ganze Gesetzgebung nur so unbedeutend rügen.

Sie werden würdige Bürger Präsident und Senatoren, die Bemühung, die unsere Ehre Ihnen zu machen, uns zwingt, uns gütigst nachzusehen, wofür wir sie höflichst bitten, so wie für die Güteit uns den Erfolg ihrer Bemühungen anzuseigen.

Gruß und Hochachtung.

St. Gallen den 4ten Dezember 1798.

Carl Heinrich Schwoerer,
Stellvertreter.
Steger, Secretär.

Auf Crauers Antrag geht man zur Tagesordnung, indem es dem Kantonsgericht frei stehe den B. Bundt nach konstitutionellen Formen zu belangen.

Muret wird zum Präsident, Meyer v. Arb. zum deutschen Sekretär, und Duc zum Saalinspektor gewählt.

Senat, 7. December.

Präsident: Muret.

Ein Beschlüß über die Einsetzung der neuen Municipalgewalten, wird an die in der gestrigen Sitzung ernannte Commission gewiesen.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Die über die Legitimation des B. Chrismann niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab, und rath zur Verwerfung, weil dieselbe dadurch ins richterliche Amt eingreift, daß sie den B. Chrismann legitim und ehlich erklärt, während nur die gesetzliche Ehe, die nicht statt fand, das hatte thun können.

Ban stimmt auch zur Verwerfung; die Berner Gesetze gestatteten die Ehe der Eltern des Bittstellers nicht; somit konnte nach ihnen das Kind auch weder ehlich noch legitim seyn. Wird der Beschlüß angenommen, so reclamirt Chrismann das Elbe seiner Eltern als Eigenthum; die Besitzer desselben wiedersezten sich auf die Constitution gestützt, die die alten Gesetze handhabt, bis neue, die keine rückwirkende Kraft haben können, vorhanden sind, — und der Richter wäre im Falle unsern Beschlüß zu cassieren.

Der Beschlüß wird verworfen.

Am 8. u. 9. December waren keine Sitzungen.

Grosser Rath, 27. December.

Präsident: Hecht.

Lüsch er begehrt, daß der in einigen Städtchen noch vorhandne Pfandzoll vom Vieh, als der Gleichheit zu wieder aufgehoben werde. Dieser Antrag wird für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Fortsetzung des gestern behandelten Gutachens über die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Beschädigung der Beamten wird in Berathung genommen.

§ 5. Custor wünscht einen Zwischenartikel, durch den bestimmt werde, daß wann die Gemeinden an einer vorgefallnen Beschädigung unschuldig sind, der Staat den beschädigten Beamten entschädigen, und daß wenn der Thäter entdeckt wird, derselbe noch neben der Entschädigung gestraft werden soll. Secretan bittet, daß man nicht über die gestern schon abgewiesenen Anträge aufs neue einreten, sondern beim zu verhandlenden § selbst bleibe. Zimmerman folgt Secretan und vertheidigt den 3 § als ganz zweckmässig. Man geht zur Tagesordnung über Custors Antrag und nimmt den 3 § einmütig an.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung sogleich angenommen.

§ 8. Custor will, daß vor allem aus entschieden werde, ob die Beschädigung boshafter Weise geschehen sei oder nicht. Kuhn bemerkte, daß durch den angenommenen 6 § der Antrag Custors überflüssig wird, und da das ganze Gesetz eine augenblickliche revolutionaire, aber unentbehrlich nothwendige Maafregel enthält, so muß die Anwendung derselben so leicht als möglich gemacht werden. Billeter unterstützt Custors Antrag, weil die Munizipalitäten in diesen Umständen selbst Partei sind. Custor beharrt auf seinem Antrag. Trösch stimmt zum §. Secretan stimmt Kuhn bei: der § wird unverändert angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich einmütig angenommen.

§ 13. Desloes bemerkte, daß der Zweck des Ganzen Sicherheit für die Beamten sei, und daß also auch alle Bürger folglich auch die Armen durch ihr eigenes Interesse zur Erhaltung dieses Zwecks angetrieben werden müssen, da nun aber dieses nicht erreicht wird, kann die Entschädigung nach Maasgab des Vermögens des Bürger geschehen soll, wodurch die Armen von aller Entschädigung befreit würden, so begehrt er Rückweisung dieses § an die Commission. Legler stimmt ganz Desloes bei, weil durch diesen § die wohlhabenden ruhigen Familien der größten Gefahr ausgesetzt würden, und revolutionaire Maafregeln nur die guten Staatsbürger unruhig machen; er hofft aber der Senat werde uns den ganzen Beschluss verwerfen. Trösch stimmt dem §, mit Bitte um eine Redaktionsverbesserung bei, durch die die abwesenden Gemeindsgenossen nicht ausgeschlossen werden, an der nothigen Entschädigung

Theil zu nehmen. — Secretan begreift die Ausführbarkeit von Desloes Antrag nicht, weil der, der nichts hat, auch nichts an die Entschädigung bezahlen kann: wäre es um eine Strafe zu thun, so könnte man wohl sagen, wer nicht am Gut bezahlen kann, muß mit seinem Leib bezahlen; allein hier wäre die Anwendung dieses Grundsatzes grausam, er anerkennt zwar zum Theil: die Wahrscheinlichkeit, daß in der Klasse von Eigentumslosen Bürgern die nichts zu verliehren haben, am leichtesten sich die Unruhstifter befinden, und daher wahr man die Sache zur Verbollständigung des Beschlusses nothwendig findet, will er allenfalls zugeben, daß die armen Bürger durch einige Tagwerke an der erforderlichen Entschädigung beschädigter Patrioten und Beamten Theil nehmen. Billeter stimmt ganz Legler bei, weil diese Maafregeln die die Commission vorschlägt, schon durch lange Uebung unter den ehevorigen Kreisern des Volks, verhaft sind. Custor stimmt Desloes und Trösch bei, weil meist die Thäter sich entfernt halten, und also der Entschädigung entrinnen würden. Suter bezeugt, daß wann er gestern das Wort erhalten hätte, er sich mit allem möglichen Feuer dieses schrecklich revolutionairen Gutachten wiedersezt hätte, einem Gutachten, welches uns eine Freiheitsfassfuranzkasse errichten will: aber da dieses nun schon geschehen ist, so wünscht er, daß diese seltsame Assekuranzkasse so wenig schädlich als möglich werde, und begehrt also Rückweisung dieses § an die Commission — doch da auf die gestern angenommenen Grundsätze hin, nie nichts Gutes gebaut werden kann, so begehrt er Rücknahme der gestrigen Beschlüsse über diesen Gegenstand. Secretan erklärt, daß Beredsamkeit und Feuer keinem Mitglied mehr Recht als einem andern gebe, und daß das Direktorium, das Beispiel der französischen Republik und unsre gestrigen Beschlüsse mehr Achtung verdienen als man ihnen so eben erwiesen hat, daher fordert er über Suters Antrag die Tagesordnung. Man geht über Suters Antrag der Rücknahme der gestrigen Beschlüsse zur Tagesordnung.

Carard fühlt die Gründlichkeit der Bemerkungen Desloes und Leglers und anerkennt die Schwierigkeit die ganze Klasse der Eigentumslosen, in der sich am leichtesten die Unruhstifter befinden werden, von der Entschädigung auszunehmen; allein was hat der Tagelöhner zu einer solchen Entschädigung hinzugeben? Seine Arme, seine Arbeit, womit er seine Familie färglich ernährt! soll diese dann einige Tage hindurch darben? Diesem kann er nicht bestimmen, und fordert also unbedingte Annahme des §.

Desloes erwartete nicht, seinen so natürlichen Antrag weiter vertheidigen zu müssen; gestern stellte man uns das ganze Gesetz als ein Mittel vor, solchen Beschädigungen zuvorzukommen und heute hingegen will man diesen Gesichtspunkt verlassen und die Sache ganz nur von Seite der Entschädigung selbst betrachten; da er das ganze Gesetz als zwecklos und unges-

recht ansieht, wann die Armen nicht auch darunter begriffen werden, so beharret er auf der begehrten Rückweisung an die Commission.

Thorin will dem französischen Gesetz ganz gemäß handeln, weil man uns doch immer Frankreichs Beispiel als für unsre Lage passend aufstellen will, und daher fordert er, daß man bestimme, die 20 reichsten Gemeindesgenossen sollen allen ähnlichen Schaden vergüten, und dann das Anspruchsrecht auf den übrigen Theil der Gemeinde haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachträge.

Vom Senate ist am 21 November in geheimer Sitzung folgender Beschluß angenommen worden:

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung daß das Ansuchen der fränkischen Republik wegen Überlassung der in Königl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen, dem Allianztractat gemäß ist.

In Erwägung, daß die von dem Direktorium vorgeschlagenen Grundsätze der über diese Truppenüberlassung anzufülpfenden Unterhandlungen, mit dem gedachten Allianztractat übereinstimmen

nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1. Die in kgl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen sollen, nach dem Begehrten der fränkischen Regierung zu der italienischen Armee der fränkischen Republik stossen und den Befehlen des Obergenerals dieser Armee untergeordnet seyn.

2. Das Direktorium wird eingeladen über die Bedingnisse dieser Truppenüberlassung mit der fränkischen Regierung, nach Ausweis der in seiner Botschaft und in dem Allianztractat enthaltenen Grundsätze, zu unterhandeln.

Am 30 November hat der Senat in geschlossner Sitzung die Verkommis mit dem Gesandten Perrochel wegen der 18,000 Mann Hülstruppen (S. Republ. S.) angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 21. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft an, daß am 19. d. M. sich auch in Zürich eine litterarische Gesellschaft constituirt; daß durch den B. Regierungsstatthalter Pfenniger eine Anzahl Liebhaber der Wissenschaften und patriotische Bürger dazu aufgefordert sich in der Zahl von beinahe 40 versammelt und den B. Fügli Mitgl. d. Erz. Raths zum Präsidenten, den B. Prof. Bremi zum Secretär gewählt

haben; daß sie durch eine Commission, die Veränderungen in den Statuten der Luzerner Gesellschaft, welche die Zürcher Localitäten erfordern, entwerfen lassen.

Karl Meyer liest einen Aufsatz über die Verbesserung des Getreidebaus in Helvetien, — welcher beklatscht wird. Er zeigt die Wichtigkeit derselben, da auf ihm vornehmlich auch die Unabhängigkeit des Vaterlandes beruht; er fordert die Gesellschaft auf, die Förderung dieser Verbesserung, besonders auch durch Preisfragen, zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen; er erwartet vorzüglich von der Theilung der Fideicomisse unter alle Kins der und von jener der Gemeingüter, wesentliche Vortheile für den Ackerbau, und kündigt über den letzteren Punkt eine weitere Vorlesung an.

Zschoffe legt das verbesserte Gutachten über die Ausschreibung der Preisfragen vor. Da als Preise für die Beantwortung jeder Frage, entweder 10 Louisdors baar, oder ein Geschenk von diesem Werth, oder endlich die Aufstellung des Brustbilds des Verfassers im Saal der Versammlung und sein in Kupferstich zu verbreitendes Bildniß vorgeschlagen werden, so tadeln Ochs diese letztere Alternative als unschicklich, besonders wann auch Mitglieder der Gesellschaft um Preise concurrieren können. Zschoffe vertheidigt sie, weil es schwer sey, Belohnungen für Männer zu finden, denen es nicht um Geld, sondern um den Dank der Gesellschaft zu thun ist; das Vorgeschlagne enthält diesen Dank und den Ausdruck: wir schätzen und lieben dich. Es wäre traurig, wenn man Verdienste in einem Freistaat nur mit Geld bezahlen sollte. Huber stimmt Ochs bei; was auf einem Weg gethan werden kann, soll man nicht auf verschiedenen thun wollen; die Ehre wird durch die Geldbelohnung nicht ausgeschlossen, und wer sich doppelter Ehre erwerben will, kann es durch nützliche Verwendung derselben thun; Busten und Porträte sollen wir für seltnere Gelegenheiten aufbewahren. Ochs fügt hinzu, eine solche Gradation der Belohnungen enthielte auch etwas demüthigendes für den der Geld bedürftig; die Gleichheit wäre hier verletzt und um sie zu erhalten, sollen wir nur eine Art Belohnung festsetzen. Secretan möchte daß sich die Gesellschaft alle Arten von Belohnungsweisen offen erhielte; es wundert sich warum der Medaillen im Gutachten nicht gedacht ist. Kuhn liebt auch keinerlei Apotheken von Lebenden; er will daß Geld oder Medaillen zu Preisen bestimmt werden; er schlägt aber vor, daß nicht für alle Fragen gleiche Preise, sondern nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben für jede Frage besondere Preise von der Gesellschaft bestimmt werden. Nädle und C. Meyer stimmen diesem Vorschlage bei.

Es wird beschlossen, die Gesellschaft wird den Werth des Preises für jede Preisfrage bestimmen;